

<b>Fall 1</b>		
a) A gegen B auf Zahlung des rechtmäßigen Mindestentgelts iHv 8€ bzw 11 € zum Monatsersten gem KV/Satzung bzw BV nach § 97 Abs 1 Z 3 ArbVG	1	
B ist dem Gastro-KV angehörig kraft Mitgliedschaft (§ 2 Abs 2 WKG iVm § 8 Z 1 ArbVG) aber mangels Mitgliedschaft bei der BABE nicht dem BABE-KV angehörig	1	
Problem: KV-Kollision im Mischbetrieb (keine organisatorische und kostenmäßige Trennung zw Seminar- und Hotelbetrieb), grundsätzlich § 9 Abs 3 ArbVG, wonach der KV für den gesamten Betrieb zur Anwendung kommt, der für den fachlichen Wirtschaftsbereich gilt, der für den Betrieb die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung hat. Diese liegt beim Seminarbetrieb, für den B aber nicht KV-angehörig ist, also beim KV-losen Teil. Keine analoge Anwendung lt Judikatur, (aA Marhold/Friedrich 1 ZP),	3 1 ZP	
A ist zudem aufgrund der Außenwirkung gem § 12 ArbVG diesem KV unterworfen, da sie als Nicht-Gewerkschaftsmitglied bei B, einem KV-angehörigen AG (§ 8 Z 1 ArbVG) beschäftigt ist	1	
daher Zwischenergebnis: Gastro-KV kommt trotz wirtschaftlich geringerer Bedeutung für den vorliegenden Mischbetrieb zur Anwendung; bis zur Satzungserklärung ist A aufgrund der Außenseiterwirkung diesem unterworfen und hat Anspruch auf 8 € / Stunde	2	
Nach Satzungserklärung: § 9 Abs 3 anwendbar, daher ausschlaggebend wirtschaftliche Bedeutung, hier: eindeutig Bildungseinrichtung, Satzung „schlägt“ KV lt Judikatur: daher Anspruch auf 11 €/Stunde	2	
BV Bezüge: Regelungskompetenz nach § 97 Abs 1 Z 3 ArbVG; erzwingbare BV; kann nach § 32 Abs 2 ArbVG nicht gekündigt werden (Abänderungen/Beendigung nur im Einvernehmen mit BR oder über Anrufung der Schlichtungsstelle = 1 ZP); Kündigungserklärung der B nicht wirksam, Anspruch auf Auszahlungszeitpunkt für gesamten Monatsbezug weiterhin laut BV am Monatsersten, da A auch Angestellte iSd § 2 Abs 1 AngG ist, weil für B die GewO zur Anwendung kommt und A als Arbeitnehmerin iSd § 1151 ABGB (siehe Sachverhalt) höhere nicht kaufmännische Dienste ausübt.	4 1 ZP	
A hat Anspruch auf ein Mindestentgelt in Höhe von 8€ bzw 11 € / Stunde aus Gastro KV bzw Satzung, welcher jeweils am ersten eines Monats zur Gänze fällig wird.	1	
	<b>15P</b>	
	<b>2 ZP</b>	

<b>Fall 2</b>							
<p>Kriterien für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnis gem § 1151 (1) ABGB ?</p> <p>a) <u>Gültiger Vertrag</u>: C ist voll geschäftsfähig (25 Jahre alt), keine Hinweise, die gegen Gültigkeit sprechen (AusIBG aufgrund österreichischer Staatsbürgerschaft nicht zu beachten). Ein Vertragsverhältnis besteht zwischen C und der Plattform</p> <p>b) Dauerschuldverhältnis: Vertragsinhalt ist die Zurverfügungstellung seiner Arbeitsleistung, wobei die konkrete Schuld durch die Zuteilung des jeweiligen Arbeitsauftrags konkretisiert wird. Die Bezahlung orientiert sich nach Zeiteinheiten.</p> <p>c) in <u>persönlicher Abhängigkeit</u>,</p> <p>ca) <u>Eingebundenheit in den Betrieb</u> : Plattform als „Werkshalle“ da diese Kontrollmöglichkeiten vorgibt, Arbeitsmaterialien werden von Plattform zur Verfügung gestellt aber zum Teil eigene Betriebsmittel (PC, Internetanschluss) der ausführenden Mitglieder</p> <p>cb) <u>persönliche Weisungsgebundenheit</u> hinsichtlich Arbeitszeit: wird von der Plattform festgelegt; keine Vorgaben hinsichtlich Ort und arbeitsplatzbezogenem Verhalten</p> <p>cc)<u>Kontrollunterworfenheit</u>: va durch Hochladepflicht der Screenshots, aber auch indirekt durch Bewertung der ausführenden Mitglieder, da dies Konsequenzen für weitere Verwendung und hohe Mitgliedschaftsgebühren hat</p> <p>cd) <u>persönliche Arbeitspflicht</u>: frw. Annahme der Aufträge, daher grds keine „Arbeitspflicht“, eine solche könnte sich uU indirekt aus andernfalls fälliger hoher Mahngebühr ergeben; keine arbeitsplatzbezogenen Kontrollen sondern nur Fernkontrolle hinsichtlich Arbeitszeit, daher Vertretung möglich.</p> <p>ce) Persl Abhängigkeit = Typusbegriff, Merkmale müssen an Gewicht und Bedeutung überwiegen! Kann durchaus bejaht werden = AN iSd § 1151 ABGB</p> <p>Falls verneint: C ist nur für Plattform tätig und bei Erbringung seiner Dienstleistung auf deren Betriebsmittel (durch Plattform vermittelte Aufträge) abhängig; C ist an-ähnliche Person</p> <p>Wenn zuvor Dauerschuldverhältnis bejaht wurde und persl Abhängigkeit verneint liegt ein freier Dienstvertrag vor.</p> <p>Aus der Kombination freier Dienstvertrag und AN-Ähnlichkeit ergibt sich uU eine Pflichtversicherung als freier DN nach § 4 Abs 4 ASVG, was arbeitsvertragsrechtlich ebenfalls Auswirkungen hat (zB BMSVG gilt, Anspruch auf Dienstzettel)</p> <p>- Hinweise <u>fr DV</u>: freie Zeiteinteilung, kein vorgegebener Arbeitsort, keine Auftragsannahmepflicht, sondern vielmehr Auswahlfreiheit, Verwendung eigener Betriebsmittel</p> <p>- Hinweise <u>f WV</u>: erhält Entgelt nach Erbringung der Dienstleistung (Erfolg?), auch frw Übernahme der einzelnen Aufträge, daher uU auch Aneinanderreihung mehrerer kurzfristiger Zielschuldverhältnisse; aA: nein, verpflichtet sich ja auf Dauer gegenüber der Plattform. Zudem spielt Erfolg nur im Zusammenhang mit der Lukrierung weiterer Aufträge eine Rolle...</p>						15	
(kein) Überwiegen der persönlichen Abhängigkeit, daher (kein) AV/freies DV						15	
<b>Gesamt</b>						<b>30</b>	
						<b>ZZP</b>	
Notenschlüssel	0-15: 5	16-19: 4	20-23: 3	24-27: 2	28-30: 1		

